

### **3 Allgemeine Festlegungen**

#### **3.1 Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog**

Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog beinhaltet die im Einvernehmen mit den den mitteilungspflichtigen Stellen übergeordneten obersten Landesbehörden gemäß § 4 Abs. 3 VwV VZR festgelegten Tatbestände inkl. der Tatbestandsnummern.

#### **3.2 Mitteilungen und ordnungswidrigkeitsrechtliche Entscheidungen**

Das Verzeichnis der Tatkenziffern (Anlage der SDÜ-VZR-MIT) wurde zum 1. Januar 2003 aufgehoben.

Für die Übermittlung von strafrechtlichen Mitteilungen ist die „**Schlüsseltabelle für strafgerichtliche Mitteilungen**“ (Anlage der SDÜ-VZR-MIT) zu verwenden.

Mitteilungen über Ordnungswidrigkeiten sind nur noch mit der Tatbestandsnummer dieses Kataloges zu übermitteln.

#### **3.3 Hinweis für die Anwendung**

Im Auftrag der für die Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen obersten Landesbehörden sind im nachfolgenden Katalog bei den jeweiligen Tatbeständen Regelsätze für Verwarnungs- oder Bußgelder und Regel-Fahrverbote vermerkt.

Ebenfalls im Auftrag der obersten Landesbehörden sind Hinweise für das Bußgeldverfahren und für die Anwendung des Kataloges vorangestellt.